



Satzung



§ 1 Name, Sitz, Zweck

Die deutsche „DYAS Klassenvereinigung e. V.“ ist ein Zusammenschluss von Personen zur Ausübung und Förderung des Sport- und Fahrtsegelns mit der offenen Zwei-Mann-Kielyacht „DYAS“, hergestellt und ausgerüstet nach den Bauvorschriften und Vermessungsbestimmungen der Einheitskonstruktionsklasse „DYAS“.

Sitz der Vereinigung ist Essen. Die Vereinigung ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Essen eingetragen. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Zu den Aufgaben der Klassenvereinigung gehören u. a.

- Verwaltung der Klasse in technischer und finanzieller Hinsicht
- Festlegung der Ranglisten Regatten und Faktoren, Ermittlung der Ranglisten
- Information an die Mitglieder, den DSV und die Medien über die Klasse
- Vertretung der Klasse beim DSV, Teilnahme an Verbandstagen
- Zusammenarbeit mit den ausländischen DYAS Klassenvereinigungen
- Kontaktpflege mit DSV Vereinen, Koordination der Meisterschaften und Regatten
- Unterstützung des Segelsports durch Stiftung von Preisen u. ä.
- Bildung und Unterstützung von Flotten, Erschließung von neuen Revieren
- Förderung des Zusammenhalts in geeigneter Form
- Vorschläge zur Veränderung der Bauvorschriften, Überwachung ihrer Einhaltung

§ 2 Gemeinnützigkeit, finanzielle Mittel

Die deutsche „DYAS Klassenvereinigung e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils geltenden Fassung der Abgabenordnung. Die Klassenvereinigung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Einnahmen, wie Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen dienen ausschließlich den satzungsgemäßen Zwecken. Die Mitglieder der Klassenvereinigung dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Klassenvereinigung erhalten.

Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Die Tätigkeit der Organe der Klassenvereinigung ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

Die „DYAS Klassenvereinigung e. V.“ verfolgt ihre Ziele ohne Rücksicht auf parteipolitische, weltanschauliche, berufliche oder sonstige Gesichtspunkte, die den Zusammenhalt der Mitglieder trennen könnten.

§ 3 Mitgliedschaft, Beitritt, Beiträge

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein. Der Beitritt zur Klassenvereinigung erfolgt durch schriftliche Erklärung. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Beitritt kann nur in besonderen, vom Vorstand schriftlich zu begründenden Fällen verweigert werden. Minderjährige fügen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters bei.

Der jährlich im Voraus (spätestens bis zum 31. Januar des Jahres) zu zahlende Beitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.



Über die Höhe des Beitrages juristischer Personen entscheidet der Vorstand.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Regionalsekretäre, Revierobleute und der Technische Ausschuss (TA).

§ 5 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr nach Einberufung durch den Vorstand und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (mit Ausnahme von § 14) der abgegebenen Stimmen. Außerdem muss der Vorstand die Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen.

Insbesondere wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand und zwei Kassenprüfer, die der Versammlung berichten und die Entlastung des Vorstandes beantragen.

Eine Einladung zu einer Mitgliederversammlung sollte möglichst zwei Wochen, mindestens jedoch eine Woche vorher ergehen. Die Tagesordnung soll in der Einladung vermerkt sein.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Einladung erfolgt schriftlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung der Stimme ist nicht möglich.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das die gefassten Beschlüsse wiedergibt und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei volljährigen Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Ein neu gewählter Vorstand übernimmt die Geschäfte sofort. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann durch Akklamation erfolgen, falls die Mehrheit der Mitgliederversammlung nicht die Wahl durch Stimmkarten oder durch geheime Wahl beantragt.

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus:

- a) dem Klassensekretär,
- b) dem stellvertretenden Klassensekretär,
- c) dem Schatzmeister.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Klassensekretär, der stellvertretende Klassensekretär und der Schatzmeister. Jeder der Vorgenannten ist allein vertretungsberechtigt.

§ 7 Regionale Vertretung

Die deutsche „DYAS Klassenvereinigung e. V.“ sieht eine regionale Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder analog der Gliederung des Deutschen Segler-Verbandes vor, und zwar durch Regionalsekretäre in den Landesseglerverbänden.

Diese Regionalsekretäre werden entweder durch die Mitgliederversammlung gewählt oder durch den Vorstand bestimmt. Ein Regionalsekretär kann mehrere Regionen vertreten.

Den Regionalsekretären werden von den Revierflotten Revierobleute benannt, die die Interessen der einzelnen Reviere vertreten.



§ 8 Technischer Ausschuss, Klassenvorschriften

Die deutsche „DYAS Klassenvereinigung e. V.“ erstellt Bauvorschriften und Vermessungsbestimmungen für die Einheitskonstruktionsklasse DYAS. Änderungen der Klassenvorschriften dürfen nur in Übereinstimmung zwischen Klassenvereinigung und dem DSV erfolgen.

Mit der Wahrnehmung vorgenannter Aufgaben betraut entweder die Mitgliederversammlung oder der Vorstand den Technischen Ausschuss.

Er besteht aus drei Mitgliedern.

§ 9 Messbriefe

Die Erteilung der Messbriefe erfolgt durch den Deutschen Segler- Verband.

§ 10 Verhältnis zum DSV

Die deutsche „DYAS Klassenvereinigung e. V.“ nimmt das Grundgesetz und die Ordnungsvorschriften des Deutschen Segler- Verbandes zur Kenntnis und verpflichtet sich, das Verbandsrecht des DSV zu befolgen.

§ 11 Veranstaltungen und Wettfahrten

Die deutsche „DYAS Klassenvereinigung e. V.“ kann Ausschreibungen für Wettfahrten der „DYAS Klasse“ veranlassen. Bei Wettfahrten in der Bundesrepublik Deutschland muss dies durch Verbandsvereine des DSV erfolgen. Für die Wettfahrten gelten die Regeln des DSV und der ausschreibenden Vereine.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus der Klassenvereinigung kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen und ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief bis zum 30. November anzuzeigen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen

- wenn es durch sein Verhalten oder seine Tätigkeit die Ziele der Klassenvereinigung gröblich verletzt
- wenn es trotz Aufforderung seine rückständigen Beiträge nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt. Die Aufforderung hat unter Androhung des Ausschlusses zu erfolgen. Sie gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Anschrift gesandt wurde.

Im Falle des Ausschlusses bleiben die Beitragsforderungen bestehen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 13 Veröffentlichungen, Mitteilungen

Veröffentlichungen der DYAS Klassenvereinigung im jeweiligen amtlichen Organ (Information und amtliche Mitteilungen) des Deutschen Segler- Verbandes gelten mit Erscheinen allen Mitgliedern als zugegangen.



§ 14 Satzungsänderung, Auflösung

Für die Satzungsänderungen wie für die Auflösung der Klassenvereinigung - derartige Beschlüsse müssen auf einer Mitgliederversammlung getroffen werden - bedarf es mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Deutschen Segler- Verband e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ist der Deutsche Seglerverband zur Übernahme nicht in der Lage oder lehnt er diese ab, so ist der Vorstand der Klassenvereinigung berechtigt, in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt eine andere gemeinnützige Organisation zu benennen, der das Vermögen der Klassenvereinigung zufallen soll und die sich verpflichtet, das übernommene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.